

# Kosten im Zivilprozess

## Kosten- und Gebührenfreiheit

### Kostenfreiheit

Bund, Länder und die nach  
deren Haushaltsplänen  
verwalteten öffentlichen  
Anstalten und Kassen sind  
kostenbefreit (§ 211 GKG).

§ 211  
GKG

In Zweifelsfällen muss jedoch der sich auf eine  
Gebührenbefreiung berufende  
Kostenschuldner einen Freistellungsbescheid  
oder eine sonstige Bestätigung des  
Finanzamtes/der Finanzverwaltung vorlegen.

### Gebührenfreiheit

- Die bloße Gebührenbefreiung, die im Unterschied zur Kostenbefreiung nicht die Auslagen umfasst, richtet sich nach § 66 I JustG Bln.
- Kirchen, Religionsgemeinschaften
- Gemeinde und Gemeinneverbände, wenn die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, nicht Eigenbetriebe (z.B. BVG, GASAG, BSR)
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen, z.B. die 4 Berliner Universitäten (FU, HU, TU, Udk)



# Kosten im Zivilprozess

## Kosten- und Gebührenfreiheit

### Wirkung:

- Einer Partei, die Kosten- bzw. Gebührenfreiheit genießt, dürfen keine Kosten bzw. Gebühren in Rechnung gestellt werden (**§ 2 Abs. 5 GKG**), auch nicht im Wege der Verrechnung!
- Es werden weder Vorauszahlungen (**§ 14 Nr. 2 GKG**) noch Vorschüsse (bei Kostenbefreiung) erforderlich.

### Beispiel:

Der Kläger verklagt das Land Berlin auf Zahlung von Schadenersatz. Er leistet 300,-€ Vorauszahlung. Gemäß Endurteil hat das Land Berlin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kost18  
an  
Kläger

Kostenschuldner ist das Land Berlin, § 29 Nr. 1 GKG, Zweitschuldner ist der Kläger, § 22 Abs. 1 S. 1 GKG. Kosten werden nicht erhoben, da das Land Berlin Kostenfreiheit genießt, § 2 Abs. 1 GKG. Der Kläger wird für die angefallenen Kosten nicht in Anspruch genommen, die bereits gezahlten 300,-€ sind an ihn zurückzuerstatten, § 2 Abs. 5 GKG.